

Abschrift

Az.: 142 C 13905/16



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 24.08.2016
in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 32105 Bad Salzufen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 32051 Herford, Gz.: [REDACTED]
siD3804-16

wegen Urheberrechtsverletzung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]

2. Beklagtenseite:

- Prozessbevollmächtigte. Rechtsanwältin [REDACTED], die eine auf den 22.7.2016 da-

tierte Untervollmacht dem Gericht vorlegt.

Sitzungsbeginn: 12:11 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in die Sach- und Rechtslage ein. Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erläutert.

Die Beklagtenvertreterin erklärt: Bezüglich der Nutzungsdauer hat mir die Kollegin mitgeteilt, dass es nicht länger als sechs Monate gewesen seien. Konkrete Daten weiß ich nicht.

Das Gericht gibt folgende Hinweise:

1. Aufgrund des vorgelegten Bildvergleichs geht das Gericht beim jetzigen Standpunkt davon aus, dass Bildidentität vorliegt. Von Beklagtenseite wird lediglich ohne nähere Erläuterungen die Bildidentität bestritten. Soweit bislang für das Gericht ersichtlich sind die Bilder identisch jedoch spiegelverkehrt.
2. Die Urheberschaft des Fotografen ergibt sich gemäß § 10 aufgrund einer Vermutung durch seine Nennung in der Datenbank der Klägerin. § 10 UrhRG bezieht sich nämlich nach der Rechtsprechung des BGH CT Paradies nicht nur auf dingliche Werkstücke sondern auch auf Datenbanken.
3. Eine Deckelung der Rechtsanwaltskosten wegen eines einfachen Falls auf 100,00 € ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Vorliegend handelt es sich einerseits bereits um eine gewerbliche Nutzung, so dass § 97 a Absatz 3 bereits nicht zur Anwendung kommt.
4. Schadensersatz ist vorliegend nicht Streitgegenstand. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerseite Schadensersatz nach Lizenzanalogie berechnen kann. Dies bedeutet, dass sie als Schaden denjenigen Betrag ansetzen kann, den sie als Lizenz auf dem freien Markt hätte durchsetzen können. Hierzu ist unter Bezugnahme auf die Rechtsprechungen des BGH Motorradteile ein Verletzerzuschlag in Höhe von 100 % aufzuschlagen.
5. Im Hinblick auf den Gegenstandswert von 10.000,00 € teilt das Gericht mit, dass in vergleichbaren Fällen durch das Landgericht München I stets ein Gegenstandswert zwischen zehn- und zwölftausend Euro festgesetzt wird. Das hiesige Gericht tendiert dazu, in diesen Fällen einen Gegenstandswert zwischen achttausend und zehntausend Euro anzusetzen.
6. Im Hinblick auf die Gesellschaftsumwandlung sind die entsprechenden Verträge bislang nicht auf Deutsch vorgelegt. Dies wäre fürs ordentliche Gerichtsverfahren erforderlich. Aus der Bestätigung Anlage K11 ergibt sich für das Gericht, dass die Klägerseite jedenfalls im Hinblick auf den Schadensersatz Aktivlegitimiert ist, bestätigte darin doch die primäre Rechteerwerberin, dass die Rechte auf die neue Gesellschaft übertragen wurden.
7. Das Gericht nimmt zur Kenntnis, dass in der heutigen Sitzung die Nutzungsdauer mit 6 Monaten beziffert wurde. Das Gericht geht davon aus, dass damit dem Auskunftsanspruch derzeit noch nicht genügt ist, da weder End- noch Anfangsdatum genannt wurden. Gegebenenfalls wäre mitzuteilen, warum keine genaueren Daten mitgeteilt werden können.

Sodann schließen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Klagepartei zur Abgeltung der Klageforderung € 1.400,00. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten und erledigt
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.
3. Die Beklagtenseite kann diesen Vergleich widerrufen durch Einreichen eines Schriftsatzes bei Gericht bis zum 7. September 2016.

- vorgespield und genehmigt -

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs stellt der Klägervertreter die Anträge aus dem Schriftsatz vom 30.6.2016.

Die Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung und Schriftsatzfrist auf den letzten Schriftsatz der Klägerseite sowie die Hinweise des Gerichts.

Der Klägervertreter beantragt ebenfalls Schriftsatzfrist auf die Hinweise des Gerichts

Sodann ergeht folgender

Beschluss:

1. Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs erhalten die Parteien Schriftsatzfrist auf die Hinweise des Gerichts bis zum 30. September 2016, die Beklagtenseite auch auf den Schriftsatz der Klägerseite vom 16. August 2016.
2. Termin zur Fortsetzung der Verhandlung wird für den Fall des Widerrufs des Vergleichs bestimmt auf
den 12. Oktober 2016, 15:00 Uhr im selben Sitzungssaal.
3. Das persönliche Erscheinen der Beklagten zu diesem Termin wird angeordnet.
4. Der Streitwert des Verfahrens wird festgesetzt auf 1.795,00 €.

Die Parteien nehmen von dem Termin an Ladungs statt Kenntnis.

Die Parteien werden über die Möglichkeit der Streitwertbeschwerde belehrt.

Sitzungsende: 12:38 Uhr

gez.



Richter am Amtsgericht

gez.



JAng

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.